

# **Satzung**

**Förderverein**

**Kunstturngemeinschaft Heidelberg e.V.**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Kunstturngemeinschaft Heidelberg“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

## § 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, das männliche und weibliche Kunstturnen ideell und materiell mit dem Ziel zu unterstützen, ein hohes nationales und internationales Niveau zu erreichen. Der genannte Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Personalkostenzuschüsse, Anstellung von Personal, finanzielle und materielle Unterstützung des Trainingsbetriebes, sowie für Unterbringung in Trainingslagern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung notwendig entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
2. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme nach Ziffer 1 werden.
3. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge und Spenden. Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Juristische Personen entrichten als Mitglieder eine Jahresspende. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
  - b) mit dem Tod eines Mitglieds, oder bei juristischen Personen mit dem Vollzug der Liquidierung;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung beizutragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mindestbeiträge im Voraus zu entrichten.
3. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Serviceeinrichtungen, die nicht einem bestimmten Personenkreis (z.B. den Turnern) vorbehalten sind, zum Selbstkostenpreis in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. das Präsidium (§ 7)

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen vorher an die Mitglieder.
2. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Anträge zu einer vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen, wählt und entlastet das Präsidium und die Kassenprüfer und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Sie beschließt die Geschäftsordnung.
8. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn Zweck und Gründe angegeben werden.

## **§ 7 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) das Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Marketing und Sponsoring
  - c) das Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Finanzen
  - d) das Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Öffentlichkeitsarbeit
  - e) das Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Programme und Projekte
  - f) der/die Vorsitzende der KTG Heidelberg e.V.
  - g) der Leiter des Turnzentrums Heidelberg
  - h) Vertreter/in der Stammvereine der KTG Heidelberg e. V.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die unter Ziffer 1 von a) bis e) genannt sind, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.  
Das unter 1. h) genannte Mitglied des Präsidiums wird von der Kunstturngemeinschaft Heidelberg e. V. benannt und von der Mitgliederversammlung des Fördervereins bestätigt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und das Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.
6. Über die Beschlüsse des Präsidiums wird eine Niederschrift gefertigt.
7. Bei einem Wechsel im Präsidium und für den Fall, dass aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen während der Amtszeit des Präsidiums ein Vorstandsmitglied nach § 7.1 a) bis e) neu zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung - abweichend von § 7.2 der Satzung - durch das übrige Präsidium für die restliche Amtsperiode mit Stimmenmehrheit.
8. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

## **§ 8 Finanzen**

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vom Präsidiumsmitglied mit dem Ressort Finanzen

1. ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.
2. Über alle Ausgaben entscheidet das Präsidium im Rahmen der Geschäftsordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Finanzbericht anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Kassenvollmacht ist jeweils zwei Personen zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kunstturngemeinschaft Heidelberg e. V., die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur Förderung des Spitzensports im Kunstturnen.

Vorstehende Satzung wurde bei der Jahresmitgliederversammlung des Fördervereins am **8. Juni 2015** in Heidelberg geändert, vorgelesen und mit Mehrheit beschlossen.

Heidelberg, den 8.6.2015



Präsident  
Christian Biener



Protokollführer  
Dieter Hofer

Anlage: Anwesenheitsliste